OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100161/9/VG/MH

Datum:
Linz, 29. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F G, wohnhaft in M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 19.01.2021, GZ: BHBR/920040032331/20, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der im angefochtenen Straferkenntnis angegebene Tatzeitraum auf „22.09.2020 bis 16.10.2020“ eingeschränkt wird. Die verhängte Geldstrafe wird auf 750 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Tage und 12 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu entrichten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren der belangten Behörde verringert sich auf 75 Euro (das sind 10 % der verhängten Geldstrafe).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.01.2021 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 13 Z 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) für den Tatzeitraum 01.12.2018 bis 16.10.2020 eine Geldstrafe von 1.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Ferner wurden dem Bf 100 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde M vom 04.07.2018, GZ: Was-810-G., wurde festgestellt, dass die Liegenschaft x, x M, auf dem Gst.Nr. x, KG M, bis spätestens 30.11.2018 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde M anzuschließen ist. Der Bescheid hat Rechtskraft erlangt. Dieser Verpflichtung sind Sie bis dato nicht nachgekommen."

2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 25.01.2021. Zusammengefasst bringt der Bf vor, man könne nicht anschließen, wenn keine Anschlussmöglichkeit seitens der Gemeinde bestehe. Er habe zwei Gutachten vorgebracht, die den vorgeschriebenen Betrag überschreiten würden. Er sei sich keiner Schuld bewusst und das Verfahren sei vom Gericht eingestellt worden. Wenn jemand schuldig sei, dann das Gemeindeamt, da für einen Anschluss nicht vorgesorgt worden wäre, oder die BH Braunau, weil sie die Situation nicht erkenne. Er habe auch nie eine Gerichtsverhandlung veranlasst. Die Kosten, die vorgeschrieben werden, seien gesetzeswidrig.

3. Mit Vorlageschreiben vom 02.02.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) zur Entscheidung vor.

4. Über Aufforderung des LVwG OÖ übermittelte die Gemeindebehörde M den Bescheid vom 18.08.2020, GZ: 810-3-G., betreffend die vom Bf beantragte Ausnahme von der Anschlusspflicht, samt Zustellnachweis.

5. Über Aufforderung des LVwG OÖ übermittelte die belangte Behörde am 12.04.2021 einen Vorstrafenauszug.

6. Das LVwG OÖ führte am 14.04.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser Verhandlung nahm eine Vertreterin der Gemeindebehörde M teil.

Die belangte Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen. Der Bf teilte mit Schreiben vom 06.04.2021 mit, dass er an der Verhandlung nicht teilnehmen werde und er auch der BH Braunau geschrieben habe, dass er keine Verhandlung wünsche. Der Bf bringt zusammengefasst vor, er sei sich keiner Schuld bewusst, da diese Angelegenheit nur die Gemeinde betreffe, da sich die ganzen Grabungsarbeiten auf Gemeindegrund zutragen würden. Die Gemeinde M habe Jahrzehnte nichts unternommen, obwohl die Straße immer offen oder in Bau bestanden hätte, das letzte Mal vor drei Jahren, da sei das Stromkabel verlegt worden und es wäre ein Leichtes gewesen anzuschließen. Im Übrigen sei diese Angelegenheit letztes Jahr eingestellt worden.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bürgermeister der Gemeinde M verpflichtete mit Bescheid vom 04.07.2018, GZ: Was-810-G., den Bf, seine Liegenschaft Grundstück Nr. x, EZ x, KG M, bis 30.11.2018 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde M anzuschließen. Der Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 10.07.2018 zugestellt.

Mit Bescheid vom 18.08.2020 wies der Bürgermeister der Gemeinde M den Antrag des Bf auf Ausnahme von der Anschlusspflicht als verspätet eingebracht zurück. Der Bescheid wurde durch Hinterlegung am 22.08.2020 nachweislich zugestellt. Mit E-Mail vom 22.09.2020 teilte die Gemeindebehörde M der belangten Behörde diesbezüglich mit, dass der Bf innerhalb der Beschwerdefrist kein Rechtsmittel erhoben hat und der Bescheid rechtskräftig ist.

Vom Bf wurden zumindest bis zum 16.10.2020 keine Maßnahmen zur Umsetzung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Anschlusspflicht gesetzt.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde (inkl. Nachreichung) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.04.2021. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Gemäß § 13 Z 1 Oö. WVG 2015 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstraße bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer als Eigentümer eines Objektes trotz Verpflichtung nach § 5 Abs. 5 Oö. WVG den bescheidmäßig vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Vom Bf wurden zumindest bis zum 16.10.2020 keine Maßnahmen zur Umsetzung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Anschlusspflicht gesetzt, somit ist jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Wie das LVwG OÖ bereits in seinen den Bf betreffenden Entscheidungen jeweils vom 09.07.2020, LVwG-100140/9/VG/MH und LVwG-100131/9/VG/MH ausgeführt hat, ist es nicht Aufgabe des Bürgermeisters der Gemeinde M (als zuständige Behörde nach dem Oö. WVG 2015) an den Bf heranzutreten, um die Anschlusspflicht hinsichtlich des Bescheides vom 04.07.2018 umzusetzen. Der Bf hätte vielmehr von sich aus die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Anschlusspflicht durchführen müssen. Dies tat der Bf bis 16.10.2020 nicht. Der Bf beharrt vielmehr auf seiner rechtsirrigen Ansicht, dass die Umsetzung der vorgeschriebenen Anschlussverpflichtung nur die Gemeindebehörde selbst betreffe.

Bei der Nichterfüllung der Anschlusspflicht handelt es sich um ein Dauerdelikt. Dem vorgelegten Vorstrafenauszug ist zu entnehmen, dass der Bf für das idente Delikt für den Tatzeitraum 01.12.2018 bis 04.03.2020 bereits rechtskräftig bestraft wurde, sodass für diesen Tatzeitraum vor dem Hintergrund des Doppelbestrafungsverbotes keine weitere Bestrafung in Betracht kommt (vgl. etwa VwGH 18.12.2020, Ra 2020/10/0165 mHa 22.06.2011, 2009/04/0152 zum Dauerdelikt und Tatzeitraum). Weiters wurde über den Antrag des Bf auf Ausnahme von der Anschlusspflicht erst mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde M vom 18.08.2020 entschieden. Diese Entscheidung ist mit ungenutztem Ablauf der Rechtmittelfrist in Rechtskraft erwachsen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht traf den Bf auf der subjektiven Tatseite kein Verschulden (vgl. dazu die Entscheidungen des LVwG OÖ jeweils vom 09.07.2020, LVwG-100140/9/VG/MH und LVwG-100131/9/VG/MH). Nach dem Gesagten war der Tatzeitraum daher einzuschränken.

Der Bf hat die Verwirklichung des Tatbestandes des § 13 Z 1 Oö. WVG 2015 damit sowohl objektiv als auch subjektiv zu verantworten, zumal sich im Ermittlungsverfahren keine Indizien ergaben, die gegen eine subjektive Vorwerfbarkeit der Verletzung der Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sprachen.

Aufgrund der Einschränkung des Tatzeitraums war die verhängte Geldstrafe auf 750 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Tage und 12 Stunden herabzusetzen. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 750 Euro war insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf künftig dazu zu veranlassen, der Anschlussverpflichtung an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nachzukommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keine Kosten zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 2 VStG entsprechend der herabgesetzten Strafe neu festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch